

Jugendordnung

der Reiterjugend im Pferdesportverband Schleswig Holstein e.V., beschlossen vom Jugendausschuss des PSH im November 2006 bestätigt von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes im März 2007.

§1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend ist die Jugendorganisation des PSH. Sie wird von den Juniorinnen / Junioren und Jungen Reiterinnen/Jug. Reitern gem. § 17 LPO der dem Verband angeschlossenen Reit- und Fahrvereine gebildet. Die Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend Schleswig-Holsteins.

§2 Zweck und Ziel

Die Verbands-Reiterjugend fördert:

1. Den Jugendreit-, Fahr- u. Voltigiersport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. Die Jugendgesundheit durch die Ausübung des Pferdesports.

§3 Aufgaben

Die Reiterjugend vertritt ihre Interessen im PSH, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

§4 Organe

1. Der Jugendausschuss
2. Die Jugendleitung

§5 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Organ der Reiterjugend im Landesverband. Ihm gehören die Jugendwartinnen/Jugendwarte der RB und deren gewählte Jugendsprecherinnen /Jugendsprecher *) bis 26 Jahren an.

*) Anmerkung: Die Juniorinnen/Junioren u. Jungen Reiterinnen/Jug. Reiter eines Reitervereins wählen eine/n Jugendsprecherin/-sprecher. Diese wiederum wählen die/den Jugendsprecherin/-sprecher des Reiterbundes.

2. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Jeder Reiterbund hat 4 Stimmen, von denen 2 Stimmen vom gewählten RB-Jugendwart/in u. 2 Stimmen vom gewählten RB-Jugendsprecher- /in wahrgenommen werden können. Die gewählte Jugendleitung hat - mit Ausnahme von RB-Mandatsträgern - kein Stimmrecht.

3. Der Jugendausschuss tritt jährlich wenigstens einmal oder auf Verlangen von 2/3 seiner Mitglieder innerhalb von 6 Wochen zusammen. Einladungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des Verbandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung gem. § 6
- Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit des Verbandes. Wesentliche, insbesondere den Verbandshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- Erarbeitung bzw. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes bedarf.

5. Der/die Verbandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in haben im Jugendausschuss Anwesenheitsrecht.

6. Über die Sitzungen des Jugendausschusses sind Protokolle zu führen.

§6 Die Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Landesjugendwart/in
- der/die stellvertretende Landesjugendwart/in
- zwei bis vier weitere Mitglieder
- der Jugendsprecher der Verbands-Reiterjugend (bis zum Alter von 26 Jahren)
- die Jugendsprecherin der Verbands-Reiterjugend (bis zum Alter von 26 Jahren)

2. Der/die Landesjugendwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind mindestens 21 Jahre oder älter. Eine/r von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes. Sie sind Mitglieder des Verbandsvorstandes. Ein Mitglied der Jugendleitung muss mit dem Voltigiersport vertraut sein. Im Regelfall sollte dieses aus dem Fachbeirat für Voltigieren ausgewählt werden.

3. Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch den Jugendausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Verbandssatzung. Sie vertritt die Verbands-Reiterjugend nach innen und außen.

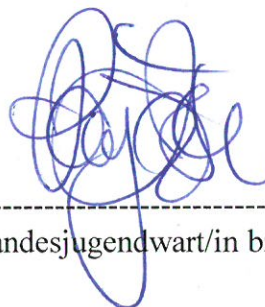
5. Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Landesjugendwart bzw. Landesjugendwartin). Wesentliche, insbesondere den Verbandshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

6. Über die Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

Bad Segeberg, den 10. März 2007



Vorsitzende/r des Pferdesportverbandes
Schleswig-Holsteins e.V.



Landesjugendwart/in bzw. Stellvertreter